Thunstrasse 101a 3006 Bern Entfelderstrasse 41 5000 Aarau info@grolimund-partner.ch www.grolimund-partner.ch

Umwelttechnik Bauphysik Informatik



A2660 / 18. Dezember 2006 Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Kanton Solothurn

Lärmsanierungsprojekt (SP), Starrkirch-Wil H5 Aarauerstrasse km 49.380 bis 49.895 km

Kontaktperson: Andreas Schluep Email: andreas.schluep@grolimund-partner.ch T/F 031 356 20 00/01 Direkt 031 356 20 10



Zusammenfassung

Im Auftrag des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) des Kantons Solothurn wurde für die Aarauerstrasse H5 in Starrkirch-Wil ein Strassenlärm - Sanierungsprojekt (SP) ausgearbeitet. Das Sanierungsprojekt umfasst den Abschnitt von der Gemeindegrenze Olten bis zur Gemeindegrenze Dulliken (km 49.380 bis km 48.895).

Für die Erarbeitung des Sanierungsprojektes wurde in einem ersten Arbeitsschritt ein Vorprojekt erstellt. In ihm wurden die heutigen und zukünftigen Lärmbelastungen ermittelt, die möglichen Sanierungsmassnahmen in genereller Form untersucht und, gestützt darauf, ein Vorprojekt mit den vorzusehenden Massnahmen erarbeitet.

Nach der Bereinigung des Vorprojekts mit den kommunalen und kantonalen Behörden wurde in einem zweiten Arbeitsschritt das Sanierungsprojekt ausgearbeitet.

Der vorliegende Bericht beschreibt dieses Sanierungsprojekt. Er dient als Grundlage für die Genehmigung und die Beitragszusicherung durch die Bundesbehörden.

Der Bericht gliedert sich in folgende Hauptkapitel:

Kapitel 1 Ausgangslage

Kapitel 2 Heutige und zukünftige Lärmbelastungen

Kapitel 3 Massnahmenstudie

Kapitel 4 Beschrieb der Massnahmen

Ausgangslage

In den Jahren 1985 bzw. 1987 wurden das Umweltschutzgesetz (USG) und die Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes rechtskräftig. Danach sind bestehende Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, zu sanieren.

Der kantonale Lärmbelastungskataster zeigt, dass durch die Aarauerstrasse H5 in der Gemeinde Starrkirch-Wil die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Sie ist somit sanierungsbedürftig.

Heutige und zukünftige Lärmbelastungen

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) werden heute bei insgesamt 19 Liegenschaften überschritten. Davon sind bei 2 Liegenschaften auch die Alarmwerte (AW) überschritten.

Die zukünftig zu erwartenden Lärmbelastungen (Beurteilungszustand 2026) mit heutigen Strassenbelägen liegen tags und nachts um ca. 1.5 dBA höher als die heutigen Lärmbelastungen. Die Immissionsgrenzwerte (IGW) werden 2026 voraussichtlich bei insgesamt 24 Liegenschaften mit ca. 141 betroffenen Personen sowie bei 6 nicht bzw. teilweise überbauten, aber erschlossenen Parzellen überschritten. Die Alarmwerte (AW) werden künftig bei 6 dieser Liegenschaften mit ca. 36 Betroffenen nicht eingehalten.

Massnahmenstudie

Im Rahmen des Vorprojektes wurden die möglichen Sanierungen untersucht und mit den kantonalen und kommunalen Behörden besprochen. Im Vordergrund standen dabei folgende Massnahmen:

- betriebliche Massnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen),
- Ersatz der heutigen Strassenbeläge durch lärmarme Deckschichten,
- Schallhindernisse und
- planerische Massnahmen.



Sanierungsprojekt

Das Sanierungsprojekt umfasst folgende Massnahmen:

- Erstellung einer ca. 3 m hohen und ca. 43 m langen Lärmschutzwand zum Schutz des Erd- und 1. Obergeschosses der Liegenschaft Juchstrasse 2 (Obj. Nr. 25).
- Die Immissionsgrenzwerte wurden im Beurteilungszustand (2026) mit der vorgesehenen Massnahme bei insgesamt 24 Liegenschaften und 6 erschlossenen, zumindest teilweise überbauten Parzellen überschritten. Für diese Gebäude und Parzellen werden Erleichterungen beantragt.

Bei 6 dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand (2026) voraussichtlich auch die Alarmwerte überschritten. Bei diesen Gebäuden werden, bei gewährten Erleichterungen, Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden (Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter) gemäss dem entsprechenden kantonalen Konzept realisiert.

Die anrechenbaren Kosten der vorgesehenen Sanierungsmassnahmen betragen voraussichtlich ca. Fr. 315'000.--.

Folgende Massnahmen an der Quelle werden nicht realisiert:

- Aus übergeordneten Gründen sind keine Geschwindigkeitsbeschränkungen vorgesehen.
- Die vorhandenen Strassenbeläge sind intakt und werden belassen.

Weiteres Vorgehen

Gemäss der Lärmschutz-Verordnung (LSV), Stand September 2004 sind als nächstes die folgenden Arbeitsschritte durchzuführen:

- Einreichung des Sanierungsprojektes zur Prüfung an das BAFU, im Doppel.
- Projektauflage (Lärmschutzwände, Schallschutzfenster, Erleichterungen).
- Genehmigung des Auflageprojektes und Gewährung der Erleichterungen durch den Regierungsrat (RRB).
- Ausführung der Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen.
- Erfolgskontrolle und Nachführung des Lärmbelastungs-Katasters.



Inhal	t	S	eite
Zusa	mmen	fassung	2
1. 1.1 1.2 1.3	Lärmi Vollzu	angslage rechtliche Grundlagen ugsablauf gebende Zustände	6 6 7 7
2. 2.1 2.2 2.3	Ausga Lärml	ge und zukünftige Lärmbelastungen angsgrössen belastungen eilung	8 9 10
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Geschal Fahrb Schal Plane	nahmenstudie hwindigkeitsbeschränkung pahnbelag Ihindernisse rische Massnahmen hterungen	12 12 12 12 12 12
 4. Sanierungsprojekt 4.1 Sanierungsbedürftige Strassen 4.2 Lärmbelastungen gemäss Kataster 4.3 Raumplanerische Vorgaben für die Entwicklung der betroffenen Gebiete 4.4 Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen 4.5 Wirksamkeit der Sanierungen 4.6 Erleichterungen für Sanierungen und Begründungen 4.7 Zeitplan für die Durchführung der Massnahmen 4.8 Kostenschätzung 			
Beila	gen	_	
13 14 15 16 17 18 19	12 25 27	Übersichtsplan 1:25'000 Anforderungen an die Sanierung bestehender ortsfester Anlagen Ermittlung des Beurteilungspegels (Strassenlärm) Grenzwerte für den Strassenlärm Angaben zu den Berechnungsmodellen Messprotokolle Belagsmessung Messprotokolle Immissionsmessungen Lärmbelastungstabelle lärmrelevante Baubewilligungen nach 1.1.1985 Schallschutzmassnahmen an Gebäuden Erleichterungsanträge Erläuterung der Erleichterungsgründe Lärmschutzwand Juchstrasse Fotos der sanierungspflichtigen Liegenschaften Projektdatenblatt BAFU	



Anhang

A1 Lage der Messpunkte, M 1 : 1'500

A2 Situation 1: 1'500, Zustand 2026 mit Massnahmen

Separate Beilagen

- Schallschutzmassnahmen H5 Aarauerstrasse, Starrkirch-Wil, Vorprojekt und Kostenschätzung, G+P AG A2802 vom 18.12.2006
- Akustisches Projekt Aarauerstrasse H5 Starrkirch-Wil, Schallschutzmassnahmen an Gebäuden



1. Ausgangslage

1.1 Lärmrechtliche Grundlagen

Das Umweltschutzgesetz (USG) und die Lärmschutzverordnung (LSV) regeln den Lärmschutz an ortsfesten Anlagen. Dazu gehören auch Strassen.

Bei bestehenden Strassen sind die Lärmbelastungen in einem **Kataster** (LBK) zu erheben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Belastungsgrenzwerte überschritten sind (Art. 36, 37 LSV). Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, sind zu sanieren (Art. 13 LSV).

Für die zu sanierenden Strassen sind **Sanierungsprojekte** (SP) mit den vorgesehenen Sanierungen und Schallschutzmassnahmen zu erstellen (Art. 24a LSV).

Sanierungen sind emissionsbegrenzende Massnahmen an der Quelle und im Schallausbreitungsbereich (z.B. verkehrslenkende Massnahmen, lärmarme Beläge, Schallschutzwände und -dämme). Sie stellen die primäre Massnahmenstufe dar.

Schallschutzmassnahmen sind Massnahmen am Gebäude, z.B. Schallschutzfenster oder ähnlich wirksame bauliche Massnahmen. Bei Schlafräumen können zusätzlich Schalldämmlüfter vorgesehen werden, welche die Raumlüftung auch bei geschlossenen Fenstern sicherstellen. Schallschutzmassnahmen an Gebäuden müssen dann realisiert werden, wenn die Sanierungen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich nicht ausreichen, Erleichterungen gewährt wurden und die Alarmwerte überschritten sind (Art. 20 USG). Auf freiwilliger Basis können auch Schallschutzmassnahmen getroffen werden, wenn nur die Immissionsgrenzwerte überschritten sind und Massnahmen an der Quelle nicht aus finanziellen Gründen unterbleiben. Ein Subventionsanspruch gegenüber dem Bund besteht nur, wenn sich der Strasseneigentümer an den Kosten der freiwilligen Massnahmen beteiligt. Gemäss dem Vollzugskonzept des Kantons Solothurn werden keine freiwilligen Schallschutzmassnahmen an Gebäuden realisiert.

Die Sanierungspflicht bestehender Strassen gilt gegenüber folgenden Parzellen und Gebäuden mit Immissionsgrenzwert-Überschreitungen im Beurteilungszustand (Art. 13 LSV):

- vor dem 1.1.1985 erschlossene Parzellen, auf denen Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen,
- nach dem 1.1.1985 erschlossene Parzellen, bei welchen die IGW nach der Erschliessung wieder überschritten sind und
- alle Gebäude auf den genannten Grundstücken, unabhängig vom Datum der Baubewilligung.

Gemäss dem Leitfaden Strassenlärm BAFU / ASTRA gilt für den Sanierungshorizont eine Dauer von 20 Jahren ab dem Planungsbeginn. Der massgebende Beurteilungszustand entspricht dem kritischsten Emissionszustand innerhalb des Sanierungshorizontes.

Die Kosten der Sanierungen und Schallschutzmassnahmen gehen zu Lasten von Bund, Kanton und Gemeinde gemäss den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Regelungen (Treibstoffgesetz SR 725.116.2, Strassengesetz Kt. Solothurn Nr. 725.11).

Ein Auszug aus den wichtigsten Bestimmungen der LSV über die Anforderungen, die Berechnung der massgebenden Verkehrsmengen, die Ermittlung der Beurteilungspegel und die Belastungsgrenzwerte findet sich in den Beilagen 2 bis 4.



1.2 Vollzugsablauf

Der Lärmbelastungskataster (LBK) des Kantons Solothurn zeigt, dass entlang der Aarauerstrasse H5 in Starrkirch-Wil im Abschnitt Gemeindegrenze Olten bis Gemeindegrenze Dullliken die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Damit ist für diesen Strassenabschnitt ein Sanierungsprojekt auszuarbeiten.

Als Grundlage für das Sanierungsprojekt wird in einem ersten Arbeitsschritt ein **Vorprojekt** über die zu realisierenden Sanierungen und Massnahmen erstellt.

Das Vorprojekt dient dazu, die Massnahmen in genereller Form zu dimensionieren und gemeinsam mit der Gemeinde und den kantonalen Instanzen zu bereinigen.

Anschliessend wird das **Sanierungsprojekt** (SP) im Ausführungsstand eines Auflageprojektes ausgearbeitet und dem BAFU zur Prüfung eingereicht. Danach wird das Sanierungsprojekt mit den vorgesehenen Sanierungen, Erleichterungen und Schallschutzmassnahmen öffentlich aufgelegt, vom Regierungsrat genehmigt und innerhalb von 4 Jahren realisiert.

1.3 Massgebende Zustände

Der Lärmbelastungskataster (LBK) basiert in der Regel nicht auf den aktuellsten Daten (Verkehr, Empfindlichkeitsstufen, Überbauung). Er dient daher in erster Linie der Bezeichnung der sanierungsbedürftigen Strassen.

Im Rahmen des Vorprojektes wird der Lärmbelastungskataster auf den heutigen Zustand aktualisiert. Nach der Sanierung und der Erfolgskontrolle wird der LBK entsprechend nachgeführt.

Für die Ermittlung der Sanierungspflicht ist der **Beurteilungszustand** massgebend. Der **Sanierungshorizont** berücksichtigt innerhalb von 20 Jahren ab Planungsbeginn die Verkehrsentwicklung (jährliche Zunahme, Kapazitätsgrenze, Entlastungsvorhaben) sowie die akustische Belagsalterung. Der Beurteilungszustand entspricht dem kritischsten (lautesten) Emissionszustand innerhalb des Sanierungshorizontes. Die Sanierungspflicht, die Massnahmen, die Erleichterungen und die Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen werden aus dem massgeblichen Beurteilungszustand abgeleitet.

Beim vorliegenden Sanierungsprojekt entspricht der massgebende Beurteilungszustand dem Sanierungshorizont 2026.

Die **Sanierungsfrist**, dh. jener Zeitpunkt bis zu dem eine Subventionierung der Lärmsanierung durch den Bund erfolgt, läuft für Haupt- und übrige Strasse bis ins Jahr 2018, für Nationalstrassen bis 2015.



2. Heutige und zukünftige Lärmbelastungen

2.1 Ausgangsgrössen

2.1.1 Sanierungsbedürftige Strecke

Der Perimeter des vorliegenden Sanierungsprojektes (SP) umfasst die Aarauerstrasse H5 in Starrkirch-Wil im Abschnitt Gemeindegrenze Olten km 49.380 bis Gemeindegrenze Dulliken km 49.895 (Beilage 1).

2.1.2 Verkehrsdaten

Als Basis für die Ermittlung des zukünftigen Verkehrs wurden die heutigen jahresdurchschnittlichen Verkehrsverhältnisse während der Tag- (06.00 - 22.00 Uhr) und der Nachtperiode (22.00 - 06.00 Uhr) verwendet. Diese wurden gemeinsam mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) des Kantons Solothurn aufgrund vorhandener Verkehrserhebungen ermittelt. Für die Bestimmung der Sanierungspflicht und als Grundlage für die Dimensionierung der Massnahmen gilt der lauteste Emissionszustand innerhalb das Sanierungshorizontes 2026 (Planungsbeginn plus 20 Jahre). Die zukünftig infolge der Verkehrszunahme zu erwartenden Lärmbelastungen für den massgebenden Beurteilungszustand (2026) liegen um ca. 13 % über den heutigen Werten.

Die heutigen (2006) und zukünftigen (2026) jahresdurchschnittlichen Verkehrswerte sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Strasse	Zustand	DTV	Tagperiode Nachtperiode		periode	
		Fz/Tag	Nt (Fz/h)	Nt2 (%)	Nn (Fz/h)	Nn2 (%)
H5 Aarauerstrasse	2006	19'918	1'095	7	299	4
	2026	22'429	1'234	7	336	4

Tabelle 1: Verkehrswerte 2006 und 2026 (massgebender Beurteilungszustand)

Es bedeuten:

DTV = jahresdurchschnittlicher täglicher Verkehr

Nt = stündlicher Verkehr tags (06.00 - 22.00 Uhr) Nn = stündlicher Verkehr nachts (22.00 - 06.00 Uhr)

Nt2 = Anteil lärmige Fahrzeuge an Nt Nn2 = Anteil lärmige Fahrzeuge an Nn

2.1.3 Fahrbahnbelag

Für den heutigen Zustand wird von den bestehenden Belägen und deren aktuellen Zuständen ausgegangen. Für den zukünftigen Zustand wird eine akustische Belagsalterung gegenüber heute um + 1 dBA mitberücksichtigt (siehe auch Abschnitt 2.2.3).

2.1.4 Raumplanerische Ausgangsgrössen

Die Empfindlichkeitsstufen für die Gemeinde Starrkirch-Wil wurden am 10. Mai 2005 rechtskräftig zugeordnet (RRB-Nr. 2005/1065). Für Gebiete ausserhalb von Bauzonen gilt die Empfindlichkeitsstufe ES III. Die Zuordnung für die Gebiete im Immissionsbereich der H5 ist im Anhang A2 dargestellt.



2.2 Lärmbelastungen

Die Ermittlung der heutigen und zukünftigen Lärmbelastungen erfolgte nach den Vorgaben der LSV. Erläuterungen dazu finden sich in der Beilage 3. Es wurden folgende Berechnungsmodelle verwendet (siehe auch Beilage 5):

- Emissionen: StL-86+ (A = 43)
- Ausbreitung: SLIP 05, G+P AG, basierend auf dem Modell StL-86

2.2.1 Lärmmessungen

Mit den Lärmmessungen werden die Modellberechnungen geeicht. Sie werden bei Normalbedingungen, d.h. Windstille und trockener Fahrbahn durchgeführt, da nur bei diesen Verhältnissen ermittelte Lärmbelastungen repräsentativ und reproduzierbar sind und mit Grenzwerten verglichen werden dürfen.

Mit Belagsmessungen kann die akustische Güte von Belägen ermittelt, mit den Annahmen des Berechnungsmodells verglichen und, falls erforderlich, der Emissionswert der Berechnung entsprechend angepasst werden.

Kurzzeitmessungen erfassen die ortsspezifischen Schallausbreitungsverhältnisse. Während den Messungen wird simultan der Verkehr erhoben, damit die Messergebnisse mit einer Modellrechnung mit demselben Verkehr verglichen werden können.

Im betreffenden Strassenabschnitt wurden eine akustische Belagsgütemessung sowie 6 Kurzzeitmessungen durchgeführt. Die Lage der Messpunkte ist im Anhang A1 dargestellt. Die Beilagen 6 bis 12 enthalten die Messprotokolle mit sämtlichen lärmrelevanten Angaben.

2.2.2 Auswertung der Messergebnisse

Belagsmessungen

Emissionsseitig ergaben die akustischen Belagsgütemessungen am bestehenden Splittmastix-Belag (SMA 8, Einbaujahr 2004) Abweichungen gegenüber dem durchschnittlichen neutralen Schwarzbelag, welcher dem Modellansatz StL-86+ (A = 43) zugrunde liegt. In der nachfolgenden Tabelle sind die effektiv gemessenen und die gemäss dem Merkblatt des ASTRA auf eine Belagstemeperatur von 20 °C korrigierten Werte angegeben.

Fahrzeugart	Abweichungen gegenüber dem StL-86+ - Modell in dBA				
SMA 8 (2004), Messung Nr. 1268, Standort Nr.		ng Nr. 1268, Standort Nr. 743			
	Messwerte	mit Temperaturkorrektur			
leise Fahrzeuge (N1)	-0.1	0.4			
laute Fahrzeuge (N2)	-2.6	-2.6			

Tabelle 2: Ergebnisse und Modellvergleich der Belagsmessungen

Bemerkung:

- Bei positiven Differenzen liegt die Messung über dem Modell, bei negativen darunter.
- Das Messprotokoll befindet sich in der Beilage 6.



Kurzzeitmessungen

Die Resultate der Kurzzeitmessungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt und mit den Rechenwerten verglichen.

Pkt.	Messort	Messverkehr		Messwerte	Berechnung	Differenz
		N	N2	Leq	Leq	M - B
		(Fz/h)	(%)	(dBA)	(dBA)	(dBA)
1	Aarauerstrasse 4	1'399	7.5	66.8	65.6	+1.2
2	Weidstrasse 1	1'302	7.7	66.8	67.2	-0.4
3	Weidstrasse 2	1'134	10.1	66.5	66.7	-0.2
4	Aarauerstrasse 23	1'100	11.8	67.8	67.9	-0.1
5	Dorfstrasse 9	1'110	7.6	61.7	60.2	+1.5
6	Hardstrasse 1	1'229	9.2	67.6	66.9	+0.7

Tabelle 3: Ergebnisse und Modellvergleich der Kurzzeitmessungen

Bemerkung:

- Bei positiven Differenzen liegt die Messung über den Berechnungen, bei negativen darunter.
- Die Differenzen zwischen Messung und Berechnung betragen 0.4 bis + 1.5 dBA.
- Die Messprotokolle befinden sich in den Beilagen 7 12.

2.2.3 Modellanpassungen

Aufgrund der Emissions- und Immissionsmessungen wurde für die nachfolgenden Berechnungen folgende emissionsseitige Modellkorrektur mitberücksichtigt (siehe auch Beilage 5):

Strasse	Belag	Modellkorrektur in dBA	
		2006	2026
H5 Aarauerstrasse	SMA 8 (2004)	±0.0	+1.0

Tabelle 4: Modellkorrekturen in dBA

Kommentar:

- Für den heutigen Zustand wird aufgrund der geringen Modellabweichungen keine emissionsseitige Korrektur berücksichtig (siehe Kap. 2.2.2). Damit liegen die immissionsseitigen Differenzen zwischen Messung und Berechung im Bereich der Genauigkeit angewandten Berechnungs- und Messverfahren von ca. ± 1 bis 2 dBA.
- Für die akustische Belagsalterung wird ausgehend von dem im Jahr 2004 eingebauten und im Jahr 2006 gemessenen Belag für den Beurteilungszustand (2026) ein Zuschlag von 1 dBA mitberücksichtigt.

2.2.4 Beurteilungspegel

Eine vollständige Liste der berechneten Beurteilungspegel für den heutigen Zustand (2006) und den massgebenden Beurteilungszustand (2026) ohne Massnahmen ist in der Beilage 13 enthalten.

2.3 Beurteilung

Der massgebende Beurteilungszustand entspricht dem Sanierungshorizont 2026 welcher die zukünftige Verkehrsentwicklung und die voraussichtliche akustische Belagsanierung bis dahin mitberücksichtigt.



2.3.1 Grenzwerte

Für die Bestimmung der Sanierungspflicht gelten die Immissionsgrenzwerte. Diese sind abhängig von der zugeordneten Empfindlichkeitsstufe (siehe auch Beilage 4).

	Immissionsgre	enzwerte (dBA)	
Tag Nacht			
Empfindlichkeitsstufe ES II	60	50	
Empfindlichkeitsstufe ES III	65	55	

Tabelle 5: Immissionsgrenzwerte

Für Räume in Betrieben, die in Gebieten der ES II und ES III liegen, gelten um 5 dBA höhere Immissionsgrenzwerte.

2.3.2 Sanierungspflicht

Die Fotos der sanierungspflichtigen Liegenschaften sind in den Beilagen 17 bis 23 zusammengestellt. Tabellarisch sind diese Gebäude aus der Beilage 13 und graphisch aus dem Anhang A2 ersichtlich.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) werden im Beurteilungszustand 2026 bei insgesamt 24 Liegenschaften mit ca. 47 Wohnungen überschritten. Davon sind bei 6 Liegenschaften (ca. 12 Wohnungen, resp. 36 Personen) auch die Alarmwerte überschritten. Von Grenzwertüberschreitungen sind insgesamt ca. 141 Personen betroffen (Annahme: 3 Personen pro Wohnung).

Anzahl	Gebäude	Anzahl \	Nohnungen	Anzahl bet	roffene Personen
> IGW	davon ≥ AW	> IGW	davon ≥ AW	> IGW	davon ≥ AW
24	6	47	12	141	36

Tabelle 6: Betroffene Gebäude, Wohnungen und Personen

Eine Sanierungspflicht besteht auch gegenüber den vor dem 1.1.1985 erschlossenen, unüberbauten resp. nur teilweise bebauten Parzellen innerhalb der Bauzone, wenn die IGW im Baulinienabstand überschritten sind. Die betreffenden Parzellen können wie folgt beurteilt werden:

Parzellen-Nr.	Beurteilung
11	IGW ES III überschritten
20	IGW ES III überschritten
365	IGW ES III überschritten
366	IGW ES II überschritten
367	IGW ES III überschritten
375	IGW ES II überschritten

Tabelle 7: Unüberbaute Parzellen mit IGW-Überschreitungen (vor dem 1.1.1985 erschlossen)

Kommentar:

- Die betroffenen Grundstücke sind im Anhang A2 dargestellt. Eine detaillierte Beurteilung ist in der Beilage 13 enthalten.



3. Massnahmenstudie

Für die Lärmsanierung des betreffenden Strassenabschnittes wurden die nachfolgend beschriebenen Massnahmen untersucht.

3.1 Geschwindigkeitsbeschränkung

Im gesamten Untersuchungsperimeter beträgt die signalisierte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h, sie wird nicht verändert.

3.2 Fahrbahnbelag

Der vorhandene 2004 eingebaute Belag ist intakt und wird belassen. Bei einem künftigen Ersatz werden entsprechend dem Stand der Technik möglichst lärmarme Beläge eingebaut. Im Rahmen des vorliegenden Projekts wurde keine Wirkung einer künftigen Belagssanierung mitberücksichtigt.

3.3 Schallhindernisse

Bei einzelnen Gebäuden resp. Gebäudegruppen sind - soweit aus Ortsbildschutzgründen möglich und erwünscht sowie aus Platzgründen möglich - Lärmschutzwände denkbar. Es wurde folgende mögliche Massnahme geprüft:

Lärmschutzwand Juchstrasse (Obj. Nr. 25, Beilage 18)

Beschrieb: Schallhindernis entlang der Aarauerstrasse auf Höhe der Juchstras-

se, Höhe = ca. 3.00 m, Länge = ca. 43 m

Wirkung: Bei der betroffenen Liegenschaft kann das Erdgeschoss und das 1.

OG geschützt werden. Das 2. OG kann nicht genügend geschützt

werden.

Kosten: ca. Fr. 146'800 .-- (siehe Kapitel 4.8, ca. 1'140 Fr./m²)

Die Lärmschutzwand ist strassenseitig schallabsorbierend auszubilden.

Bei allen übrigen Liegenschaften sind aus Ortsbild- und Landschaftsschutzgründen, infolge der technisch schwierigen Machbarkeit (Hauszugänge, Garagen, Parkplätze, Sichtweiten) sowie aus Kosten-Nutzen-Gründen keine Schallhindernisse realisierbar.

3.4 Planerische Massnahmen

Gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung können Teile von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufen I und II der nächst höheren Stufe zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind.

Mit der Aufstufung wird jedoch der Lärm nicht vermindert, dem Anwohner wird lediglich mehr Lärm zugemutet. Gleichzeitig werden die Anforderungen für spätere Überbauungen oder bauliche Änderungen an bestehenden Gebäuden erleichtert.

Für Gebiete der Empfindlichkeitsstufe ES III ist eine Aufstufung infolge Lärmbelastung nicht möglich.

Im Rahmen des vorliegenden Projektes sind keine Aufstufungen vorgesehen.

3.5 Erleichterungen

Werden die Immissionsgrenzwerte bei einzelnen Parzellen, Liegenschaften oder Gebäudegruppen nicht eingehalten, kann die Vollzugsbehörde dem Strasseneigentümer nach LSV Art. 14 Erleichterungen von Sanierungen gewähren, soweit diese unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen



würden oder wenn überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen (siehe Beilage 2).

Der Anlagebetreiber hat der Vollzugsbehörde einen entsprechend begründeten Antrag einzureichen.

Können wegen gewährten Erleichterungen die Alarmwerte nicht eingehalten werden, sind Schallschutzmassnahmen am Gebäude, d.h. Schallschutzfenster oder ähnlich wirksame bauliche Massnahmen vorzusehen. Bei Schlafräumen können zusätzlich Schalldämmlüfter eingebaut werden, welche die Raumlüftung auch bei geschlossenen Fenstern sicherstellen.

Künftige Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten:

Von Erleichterungen betroffene Parzellen und Liegenschaften bleiben lärmbelastet. Baubewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die in Art. 31 LSV gestellten Anforderungen an die Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten erfüllt sind. Die Baubewilligungsbehörde muss diesen Sachverhalt sorgfältig abklären.



4. Sanierungsprojekt

Nachfolgend wird das Sanierungsprojekt (SP) gemäss der im Art. 24a der LSV vorgesehenen Reihenfolge beschrieben.

4.1 Sanierungsbedürftige Strassen

Der Perimeter des vorliegenden Sanierungsprojektes (SP) umfasst die Hauptstrasse H5 (Aarauerstrasse) in der Gemeinde Starrkirch-Wil von km 49.380 bis km 48.895 (siehe Beilage 1).

Der betreffende Abschnitt ist aufgrund des Lärmbelastungskatasters sanierungspflichtig.

4.2 Lärmbelastungen gemäss Kataster

Die Belastungen gemäss dem aktualisierten Lärmbelastungskataster (2006) zeigen, dass entlang der Hauptstrasse H5 in der Gemeinde Starrkirch-Wil die Immissionsgrenzwerte überschritten sind.

Im Kapitel 2 dieses Berichts sind die heutigen (2006) und zukünftigen Lärmbelastungen ohne Sanierungsmassnahmen (Beurteilungszustand 2026) beschrieben. Die Belastungen an den kritischen Liegenschaften sind in der Beilage 13 enthalten.

4.3 Raumplanerische Vorgaben für die Entwicklung der betroffenen Gebiete

Der rechtsgültige Lärmempfindlichkeitsstufenplan der Gemeinde Starrkirch-Wil stammt vom 10.5.2005. Im Perimeter des Sanierungsprojektes sind keine grösseren Bautätigkeiten und keine grösseren neuen Bauzonen vorgesehen.

Aus Sicht des Kantons (AVT, AfU, RPA) sind die im SP enthaltenen Massnahmen auf die Richtpläne abgestimmt und mit den Raumnutzungsabsichten vereinbar.

4.4 Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen

4.4.1 Strassenbelag

Der vorhandene 2004 eingebaute Strassenbelag ist intakt und wird belassen. Bei einem künftigen Ersatz werden entsprechend dem Stand der Technik möglichst lärmarme Beläge eingebaut. Im Rahmen des vorliegenden Projekts wurde keine Wirkung eines künftig neuen Belages mitberücksichtigt.

4.4.2 Geschwindigkeitsbeschränkung

Im gesamten Bereich des Sanierungsprojektes wird die signalisierte Geschwindigkeit gegenüber heute nicht verändert.

4.4.3 Lärmschutzwände

Das Sanierungsprojekt sieht den Bau der im Kapitel 3.3 beschriebenen Lärmschutzwand Juchstrasse vor.

Beurteilung der Verhältnismässigkeit der geplanten Schallschutzwand:

 Gemäss dem Leitfaden BAFU / ASTRA genügt bei Massnahmenkosten unter Fr. 500'000.- ein vereinfachter Kosten-Nutzen-Nachweis. Die Kosten für die geplante Wand betragen Fr. 146'800 (1'140 Fr./m²) inkl. Nebenkosten und MwSt.



 Der Kosten-Nutzen-Faktor beträgt Fr. 2'600.- pro dBA Massnahmenwirkung und betroffener Person. Die Massnahme ist somit verhältnismässig (kleiner Fr. 5'000 pro dBA und Person).

4.4.4 Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Gemäss dem Konzept des Kanton Solothurn werden Schallschutzmassnahmen ausschliesslich ab Erreichen des Alarmwertes eingebaut.

Anzahl Gebäude	Anzahl Fenster	Anzahl Lüfter	Kosten (Fr.)
6	53	10	97'000

Tabelle 8: Schallschutzmassnahmen an Gebäuden

Bemerkung:

 Kostenannahmen Fr. 750 pro m² Fenster und Fr. 2'200 pro Lüfter inkl. Nebenkosten und MwSt.

4.5 Wirksamkeit der Sanierungen

Mit der vorgesehenen Schallschutzwand können die Immissionsgrenzwerte (IGW) bei der Liegenschaft Juchstrasse 2 im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss eingehalten werden. Die Wirkung beträgt 4 dBA bis 10 dBA. Im 2. Obergeschoss werden die Grenzwerte nach wie vor überschritten (siehe Beilage 18).

Nach der Sanierung verbleiben bei insgesamt 24 Liegenschaften die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten. Davon sind bei 6 Liegenschaften (ca. 36 Personen) auch die Alarmwerte überschritten. Von Grenzwertüberschreitungen sind insgesamt ca. 135 Personen betroffen (Annahme: 3 Personen pro Wohnung).

Beuteilungszustand	Anzahl Gebäude		Anzahl betr. Personen		Anzahl Gebäude mit	
	> IGW	davon ≥ AW	> IGW	davon ≥ AW	vermind. Lärmbelastung	
ohne Massnahmen	24	6	141	36		
mit Massnahmen	24	6	135	36	2	

Tabelle 9: Wirksamkeit der Sanierung

Bemerkung:

 Als Gebäude mit verminderter Lärmbelastung gelten Objekte bei denen die Lärmbelastung durch die Sanierung um ≥ 1.0 dBA bei mindestens einem Geschoss (mit lärmempfindlicher Nutzung) gesenkt werden kann und im Beurteilungszustand ohne Massnahmen der IGW überschritten ist.

Durch die geplanten Massnahmen werden keine vor dem 1.1.1985 erschlossenen, unüberbauten resp. nur teilweise bebauten Parzellen innerhalb der Bauzone geschützt. Daher verbleiben auch nach der Sanierung weiterhin 6 unüberbaute Parzellen mit IGW-Überschreitungen.

4.6 Erleichterungen für Sanierungen und Begründungen

Die Erleichterungsanträge für die 24 Liegenschaften und 6 Parzellen mit verbleibenden Immissionsgrenzwert-Überschreitungen, deren Begründung sowie die vorgesehenen Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden sind in den Beilagen 14 (Schallschutzmassnahmen) und 15 (Erleichterungsanträge) enthalten.

4.7 Zeitplan für die Durchführung der Massnahmen

Es ist vorgesehen, die Massnahmen nach dem Genehmigungsverfahren und der Beitragszusicherung durch den Bund in den Jahren 2009 und 2010 zu realisieren.



4.8 Kostenschätzung

Die anrechenbaren Kosten betragen im Sinne einer Kostenschätzung (± 25%):

Sanierungsprojekt

	Gesamtkosten ca.	=	Fr.	315'000
	MwSt. 7.6%	=	Fr.	23'000
	Summe	=	Fr.	292'000
Unvorhergesehenes und Reserve ca. 10% a) - c)			Fr.	27'000
 c) Schallschutzmassnahmen an Gebäuden inkl. Honorare und Bauleitung 			Fr.	97'000
 b) Bauliche Massnahmen – Lärmschutzwand Juchstrasse 2 inkl. Honorare und Bauleitung 			Fr.	124'000
Massnahmen				
a) Honorare SP und	=	Fr.	44'000	

Eine detaillierte Kostenschätzung für die Schallschutzmassnahmen b) und c) befindet sich in den separaten Berichtbeilagen:

- Schallschutzmassnahmen H5 Aarauerstrasse, Starrkirch-Wil, Vorprojekt und Kostenschätzung, G+P AG A2802 vom 18.12.2006 (Massnahme b + c).

Grolimund & Partner AG Die Sachbearbeiter:

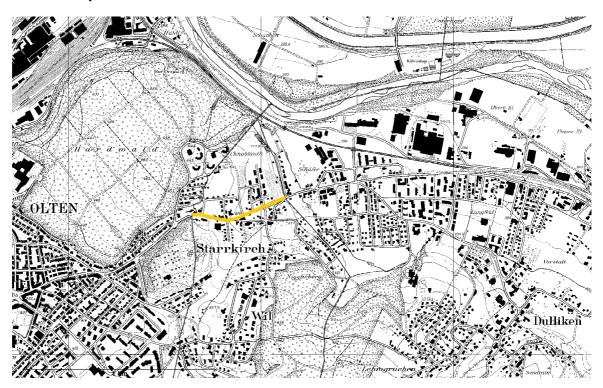
M. Bichsel A. Schluep



Beil	ag	jen	
1			Übersichtsplan 1:25'000
2			Anforderungen an die Sanierung bestehender ortsfester Anlagen
3			Ermittlung des Beurteilungspegels (Strassenlärm)
4			Grenzwerte für den Strassenlärm
5			Angaben zu den Berechnungsmodellen
6			Messprotokolle Belagsmessung
7	-	12	Messprotokolle Immissionsmessungen
13			Lärmbelastungstabelle
14			lärmrelevante Baubewilligungen nach 1.1.1985
15			Schallschutzmassnahmen an Gebäuden
16			Erleichterungsanträge
17			Erläuterung der Erleichterungsgründe
18			Lärmschutzwand Juchstrasse
19	-	25	31 3 3
26	-	27	Projektdatenblatt



Übersichtsplan 1: 25'000





Anforderungen an die Sanierungen bestehender ortsfester Anlagen

Auszug aus der LSV vom 15. Dezember 1986

der Räume im gleichen Mass veringern.

Bei ortsfesten Anlagen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissions-LSV grenzwerte beitragen, ordnet die Vollzugsbehörde nach Anhören der Inhaber Art. 13.1 der Anlage die notwendige Sanierung an. Die Anlagen müssen soweit saniert werden : LSV Art. 13.2 d) als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, und e) dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. LSV Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit: Art. 14.1 die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würden, oder g) überwiegende Interessen, namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen. Bei privaten, nicht konzessionierten Anlagen dürfen die Alarmwerte nicht über-LSV schritten werden Art. 14.2 LSV Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen wegen gewährten Erleichterungen die Alarmwerte nicht eingehalten werden, so ver-Art. 15.1 pflichtet die Vollzugsbehörde die Eigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen. LSV Die Gebäudeeigentümer können mit Zustimmung der Vollzugsbehörde andere bauliche Massnahmen am Gebäude treffen, wenn diese den Lärm im Inneren Art. 15.2



Ermittlung des Beurteilungspegels (Strassenlärm)

Auszug aus der LSV vom 15. Dezember 1986, Anhang 3

Beurteilungspegel

Die Lärmimmissionen werden als Beurteilungspegel Lr in der Tagperiode (06.00 - 22.00 Uhr) und in der Nachtperiode (22.00 - 06.00 Uhr) ermittelt.

Der Beurteilungspegel Lr für Strassenverkehrslärm wird aus den Teilbeurteilungspegeln des Motorfahrzeuglärms (Lr1) und des Bahnlärms auf Strassen (Lr2) wie folgt berechnet:

$$Lr = Lr1 + Lr2$$

Der Teilbeurteilungspegel Lr1 ist die Summe des von Motorfahrzeugen verursachten Mittelungspegel Leg,m in dBA und der Pegelkorrektur K1:

$$Lr1 = Leq, m + K1$$

Die Pegelkorrektur K1 wird anhand des durchschnittlichen Tages- und Nachtverkehrs wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{lll} \text{K1} & = & -5 & \text{für N} < 31.6 \\ \text{K1} & = & 10^* \text{log (N/100)} & \text{für 31.6} \leq \text{N} \leq 100 \\ \text{K1} & = & 0 & \text{für N} > 100 \end{array}$$

Dabei steht N für den massgebenden stündlichen Motorfahrzeugverkehr während den Beurteilungsperioden tags Nt und nachts Nn.

Der Teilbeurteilungspegel Lr2 ist die Summe des von Bahnen verursachten Mittelungspegel Leq,b in dBA und der Pegelkorrektur K2:

$$Lr2 = Leq,b + K2$$

Die Pegelkorrektur K2 beträgt K2 = - 5. Bei kreischendem Bahnlärm, der häufig auftritt und deutlich wahrnehmbar ist, beträgt die Pegelkorrektur K2 = 0.

Massgebender Verkehr

Massgebend für die Berechnung und Beurteilung sind jahresdurchschnittliche Verkehrsverhältnisse während der Tagperiode und der Nachtperiode.



Grenzwerte für den Strassenlärm

Auszug aus der LSV vom 15. Dezember 1986

Die Begrenzung des Aussenlärms erfolgt mit Hilfe von Belastungsgrenzwerten (Planungswerte, Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte). Diese gelten bei Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen in der Mitte des offenen Fensters.

Lärmempfindliche Räume sind

- Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume, und
- Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm.

Die Pegelhöhe der Belastungsgrenzwerte ist abhängig von der baulichen Nutzung der lärmbetroffenen Zonen. In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:

- die Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis, namentlich in Erholungszonen;
- die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;
- die Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen;
- die Empfindlichkeitsstufe IV in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen.

Teilen von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufen I oder II kann die nächst höhere Stufe zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind.

Bei Räumen in Betrieben, die in Gebieten der Empfindlichkeitsstufe I, II oder III liegen, gelten um 5 dBA höhere Planungs- und Immissionsgrenzwerte.

Empfindlich-	Planungswert		Immiss	ionsgrenzwert	Alarmw	Alarmwert		
keitsstufe	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
1	50	40	55	45	65	60		
II	55	45	60	50	70	65		
III	60	50	65	55	70	65		
IV	65	55	70	60	75	70		

Tabelle 1: Belastungsgrenzwerte in dBA



Angaben zu den Berechnungsmodellen

Emissionsmodell

Die Emissionsberechnung basiert auf folgendem Modellansatz

☑ STL 86+ - BAFU Mitteilungen LSV Nr. 6

☐ SonRoad - EMPA

Belagskorrektur

Belagskorrekturen basieren auf statistischen Auswertungen von Einzelvorbeifahrtsmessungen, sie weisen pro Fahrzeugkategorie die Differenz zum EMPA-Emissonsansatz StL 86+ aus. Die verwendeten Belagskorrekturen betragen:

Strasse	Belag		Korr. gegenüber	Grundlage
	Einbaujah	r	StL 86+	
H5	SMA8 2004	PW LW	±0 dB -3 dB	Messung Nr. 1268, Standort Nr. 743, G+P AG Bern

Emissionen H5, Beurteilungszustand ohne Massnahmen (2026)

Abschni	tt			Modellk	orrekturen	Verkehr					Emissi	onspegel
von	bis	i	V	K_B	K_{G}	DTV	Nt	Nt2	Nn	Nn2	Tag	Nacht
[km]	[km]	[%]	[km/h]	[dBA]	[dBA]	[24h]	[Fz/h]	[%]	[Fz/h]	[%]	[dBA]	[dBA]
49.282	49.384	0	50	+1	0	22'429	1'234	7	336	4	80.9	74.0
49.384	49.722	4	50	+1	0	22'429	1'234	7	336	4	81.2	74.3
49.722	49.904	5	50	+1	0	22'429	1'234	7	336	4	82.0	75.1
49.904	50.086	6	50	+1	0	22'429	1'234	7	336	4	82.5	75.6

i: Steigung DTV: Jahresdurchschnittlicher Täglicher Verkehr

v: signalisierte Geschwindigkeit Nt, Nn: stündlicher Verkehr tags, nachts

K_B: Belagskorrektur Nt2, Nn2: Anteil lauter Fahrzeuge tags, nachts an Nt

resp. Nn

K_G: Globalkorrektur (z.B. Geschwindigkeit, Fahrverhalten)

Schallausbreitungsberechnung

Die Schallausbreitungsberechnung basiert auf folgendem Modell:

☑ StL-86 (SLIP 05) - G&P AG

□ SonRoad - EMPA

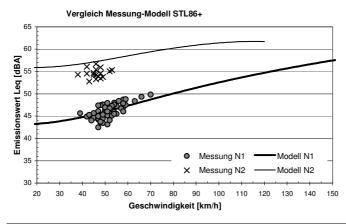


Protokoll Belagsmessung

Identifikat	ion				
Projekt	Auftraggeber Ing. Büro Projekt-Nr.	Kt. SO G&P,BE A2660	Identifikation	Standort-Nr. Mess-Nr.	743 G&P,BE 1268
	Verantwortllicher	asc		Messart	SPB
Standort					
Ort	Gemeinde	Starrkirch-Wil	Belag	Тур	SMA 8
Strasse	Name	H5		Kategorie	dichter Belag
	Eigentümer	SO		Einbaujahr	2004
	Bezugspunkt			Details	
	Strassenseite				
Lage	Koordinaten	244699 / 636761			
J	Beschreibung	Starrkirch-Wil, bei Garae	ge Automobile AG auf	Ausstelluingsp	arkplatz, Richtung Olten

Messung						
					Leq	Lmax
Messzeit	Datum	04.07.2006	Mikrophon-	Fzg-Mikr.		[m]
	Messzeit	09:30 - 12:50	position	Höhe Mikr.		[m]
Temperatur	Luft	27.0 - 33.0 [℃]	Messgeräte	Schallpegelm.		
	Mittelwert Luft	30.0 [℃]		Radargerät		
	Belag	30.9 - 45.2 [℃]				
	Mittelwert Belag	38.0 [℃]				
Bemerkung	z.B. Abweichung von Standardbed.	Messung in leichtem Gefä Fahrspuraxe - Mik Leq = 5	,		packetw	reise), Distanz:

Resultate STL86+



	N1 N	12	
Anzahl	63	17	
mittl. Geschw.	52	46	[km/h]
mittl. Emiwert	46.1	54.6	[dBA]
Modellabweich	ung STL86	+	
mittel	-0.1	-2.6	[dBA]
max.	1.8	-0.5	[dBA]
min.	-3.1	-4.2	[dBA]
stdev.	1.2	1.1	[dBA]
Temp.Korrektur	0.00	0.00	[dBA]
mittel	-0.1	-2.6	[dBA]

Foto





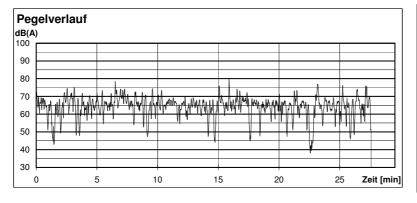
ı	Ort	und	Aufna	hme	bed	ling	ung	en
---	-----	-----	--------------	-----	-----	------	-----	----

Bemerkungen Nebengeräusche eliminiert

	~	~				
Auftrag A2660	Messpunkt	1				
Messort	Gemeinde Adresse Name Lage Höhe ü. Terrain Dist. zur Quelle	Starrkirch-Will Aarauerstr. 4 Widmer 1. OG Kinderzimmer 6.0 [m] 18 [m]	Schallquelle	Strassen Belag Sign. Geschwind. Steigung Verkehr N N1 N2 N2, Anteil an N	KS SMA 8 50 <3 1'399 1294 105 7.5	[km/h] [%] [Fz/h] [Fz/h] [Fz/h]
Messzeit	Datum Messzeit Messdauer	22.06.2006 12.55- 13.32 [Uhr] 28.0 [min]	Einstellungen	Messgerät Eichung Range Filter	Nor-118 114.0 30-120 A	[dB] [dB]
Meteorologie	Wetter Wind (Richtung)	bedeckt still				

Foto/Plan





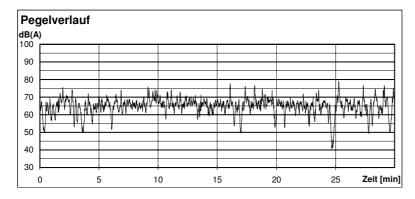
Messwe	erte
Leq =	66.8 dB(A)
L1 = L50 = L90 =	74.6 dB(A) 65.2 dB(A) 56.3 dB(A)
Messung: A	A. Schluep 0001_Pxls



Ort und Aufr	nahmebedingı	ungen				
Auftrag A2660	Messpunkt	2				
Messort	Gemeinde Adresse Name Lage Höhe ü. Terrain Dist. zur Quelle	Starrkirch-Will Weidstr. 1 Pellico Vincenza EG Wohnzimmer ca. 2.5 [m] 14 [m]	Schallquelle	Strassentyp Belag Sign. Geschwind. Steigung Verkehr N N1 N2 N2, Anteil an N	KS SMA 8 50 < 3 1'302 1202 100 7.7	[km/h] [%] [Fz/h] [Fz/h] [Fz/h]
Messzeit	Datum Messzeit Messdauer	22.06.2006 12.59 - 13.35 [Uhr] 30.0 [min]	Einstellungen	Messgerät Eichung Range Filter	Nor-110 93.8 30-120 A	[dB] [dB]
Meteorologie	Wetter Wind (Richtung)	bedeckt still				
Bemerkungen	Nebengeräusche	e eliminiert				

Foto/Plan





Messwe	erte
Leq =	66.8 dB(A)
L1 =	74.3 dB(A)
L50 =	65.5 dB(A)
L90 =	59.0 dB(A)
Messung: .	J. Schaffer
Messfile: k	kzme_1001.xls



Ort und	l Aufr	nahmebedingu	ıngen				
Auftrag	A2660	Messpunkt	3				
Messort		Gemeinde Adresse Name Lage Höhe ü. Terrain Dist. zur Quelle	Starrkirch-Will Weidstr. 2 Di Leonardo 2. OG Schlafzimmer 7.5 [m] 16 [m]	Schallquelle	Strassentyp Belag Sign. Geschwind. Steigung Verkehr N N1 N2 N2, Anteil an N	KS SMA 8 50 <3 1'134 1020 114 10.1	[km/h] [%] [Fz/h] [Fz/h] [Fz/h]
Messzeit		Datum Messzeit Messdauer	22.06.2006 13.48 - 14.19 [Uhr] 30.0 [min]	Einstellungen	Messgerät Eichung Range Filter	Nor-110 93.8 30-120 A	[dB]

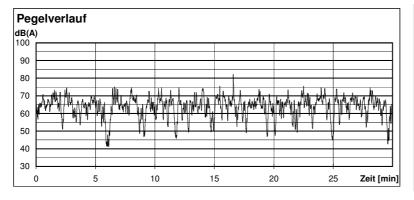
Meteorologie Wetter bedeckt

Wind (Richtung) still

Bemerkungen Nebengeräusche eliminiert

Foto/Plan





Messwe	erte
Leq =	66.5 dB(A)
L1 =	73.9 dB(A)
L50 =	64.9 dB(A)
L90 =	55.6 dB(A)
Messung: I	M. Glükler
Messfile: I	kzme_1002.xls

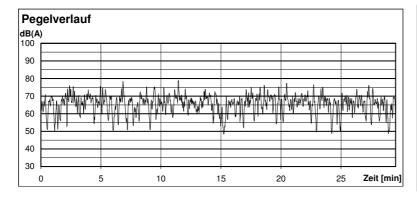


Ort und Aufnahmebedingunge	n
----------------------------	---

Auftrag	A2660	Messpunkt	4				
Messort		Gemeinde Adresse Name Lage Höhe ü. Terrain Dist. zur Quelle	Starrkirch-Will Aarauerstr. 23 Asylbewerberheim 1.OG Wohnzimmer 4.5 [m] 12 [m]	Schallquelle	Strassen Belag Sign. Geschwind. Steigung Verkehr N N1 N2 N2, Anteil an N	KS SMA 8 50 5 1'100 970 130 11.8	[km/h] [%] [Fz/h] [Fz/h] [Fz/h]
Messzeit		Datum Messzeit Messdauer	22.06.2006 13.50- 14.20 [Uhr] 30.0 [min]	Einstellungen	Messgerät Eichung Range Filter	Nor-118 114.0 30-120 A	[dB] [dB]
Meteorolo	gie	Wetter Wind (Richtung)	bedeckt still				
Bemerkur	ngen		Nebengeräusche eliminiert				

Foto/Plan





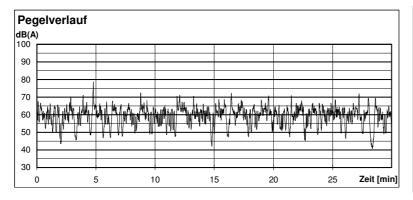
Messwe	erte
Leq =	67.8 dB(A)
L1 = L50 = L90 =	75.3 dB(A) 66.4 dB(A) 57.5 dB(A)
Messung: A	A. Schluep 0002_Pxls



Ort und Aufi	nahmebeding	ungen				
Auftrag A2660	Messpunkt	5				
Messort	Gemeinde Adresse Name Lage Höhe ü. Terrain Dist. zur Quelle	Starrkirch-Will Dorfstr. 9 Bolliger 2. OG Schlafzimmer 7.0 [m] 30 [m]	Schallquelle	Strassen Belag Sign. Geschwind. Steigung Verkehr N N1 N2 N2, Anteil an N	KS SMA 8 50 5 1'110 1026 84 7.6	[km/h] [%] [Fz/h] [Fz/h] [Fz/h]
Messzeit	Datum Messzeit Messdauer	22.06.2006 14.57- 15.28 [Uhr] 30.0 [min]	Einstellungen	Messgerät Eichung Range Filter	Nor-110 93.8 30-120 A	[dB]
Meteorologie	Wetter Wind (Richtung)	bedeckt still				
Bemerkungen	Nebengeräusche	e eliminiert				

Foto/Plan





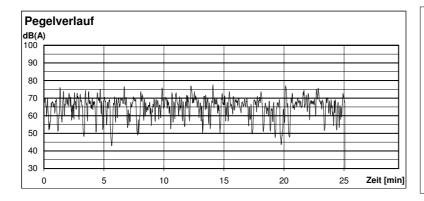
Messwe	erte
Leq =	61.7 dB(A)
L1 = L50 = L90 =	69.4 dB(A) 60.1 dB(A) 51.3 dB(A)
Messung: Messfile: A	J. Schaffer kzme_1003.xls



Ort und Auf	nahmebeding	ungen										
Auftrag A2660	Messpunkt	6										
Messort	Gemeinde Adresse Name Lage Höhe ü. Terrain Dist. zur Quelle	Starrkirch-Will Hardstr. 1 Thommen Parterre Arbeitszimmer 1.7 [m] 16 [m]	Schallquelle	Strassen Belag Sign. Geschwind. Steigung Verkehr N N1 N2 N2, Anteil an N	KS SMA 8 50 5 1'229 1116 113 9.2	[km/h] [%] [Fz/h] [Fz/h] [Fz/h]						
Messzeit	Datum Messzeit Messdauer	22.06.2006 15.15- 15.45 [Uhr] 25.0 [min]	Einstellungen	Messgerät Eichung Range Filter	Nor-118 114.0 30-120 A	[dB] [dB]						
Meteorologie	Wetter Wind (Richtung)	bedeckt still										
Bemerkungen		Nebengeräusche eliminiert										

Foto/Plan





Messwe	erte
Leq =	67.6 dB(A)
L1 = L50 = L90 =	75.5 dB(A) 66.3 dB(A) 56.0 dB(A)
Messung: A	A. Schluep 0003_Pxls



Sanierungspflichtige Objekte

				Grenzw	erte			Ist-Zustan	d (2006)					Beurteilung	szustand	ohne Ma	ssnahmei	n (2026))	Beurteilun	gszustand r	nit Mass	snahmen	(2026)		Massnahmen		Beurteilung
ONr	Adresse	Parz_Nr	ES	IC	W.	A	W	l	_r	IGV	V-Ü	ΑV	V-Ü	L	r	IGV	V-Ü	AW	/-Ü	L	.r	IGV	V-Ü	AW-Ü	Wirkung		Erleichterung	Baugesuch
				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag Na	cht	SDL		
2	Bumelochstrasse 1	209	П	60	50	70	65	53	46	-	-	-	-	55	48	-	-	-	-	55	48	-	-					
4	Dorfstrasse 1	184	Ш	65	55	70	65	70	63	5	8	0	-	72	65	7	10	2	0	72	65	7	10	2 () -	Х	Χ	
7	Eichstrasse 1	321	Ш	60	50	70	65	56	49	-	-	-	-	57	51	-	1	-	-	57	51	-	1				X	
11	Gärtnerstrasse 1	317	П	60	50	70	65	52	45	-	-	-	-	54	47	-	-	-	-	54	47	-	-					
15	Kirchrain 1	210	П	60	50	70	65	52	45	-	-	-	-	54	47	-	-	-	-	54	47	-	-					
17	Weidstrasse 1	32	Ш	65	55	70	65	66	60	1	5	-	-	68	61	3	6	-	-	68	61	3	6				X	
21	Dorfstrasse 2	155	Ш	65	55	70	65	65	58	0	3	-	-	67	60	2	5	-	-	67	60	2	5				X	
25	Juchstrasse 2	252	Ш	65	55	70	65	65	58	-	3	-	-	66	59	1	4	-	-	65	58	-	3		- 1	Χ	Χ	
34	Dorfstrasse 3	183	Ш	65	55	70	65	70	63	5	8	0	-	72	65	7	10	2	0	72	65	7	10	2 () -	Х	Χ	
35	Eichstrasse 3	333	П	60	50	70	65	48	41	-	-	-	-	49	42	-	-	-	-	49	42	-	-					
38	Juchstrasse 3	281	П	60	50	70	65	53	46	-	-	-	-	54	47	-	-	-	-	54	47	-	-					
39	Aarauerstrasse 4	245	Ш	65	55	70	65	65	58		3	-	-	66	60	1	5	-	-	66	60	1	5				Х	
43	Dorfstrasse 4	291	Ш	65	55	70	65	59	52	-	-	-	-	61	54	-	-	-	-	61	54	-	-					
47	Hardstrasse 4	443	П	60	50	70	65	53	46	-	-	-	-	54	47	-	-	-	-	54	47	-	-					
48	Juchstrasse 4	272	Ш	60	50	70	65	55	48	-	-	-	-	56	49	-	-	-	-	56	49	-	-					
50	Kirchrain 4	46	Ш	65	55	70	65	62	55	-	0	-	-	64	57	-	2	-	-	64	57	-	2				Х	
53	Weidstrasse 4	673	П	60	50	70	65	62	55	2	5	-	-	64	57	4	7	-	-	64	57	4	7				Х	Х
54	Dorfstrasse 5	185	Ш	65	55	70	65	71	64	6	9	1	-	72	65	7	10	2	0	72	65	7	10	2 () -	Х	Х	
56	Hardstrasse 5	442	П	60	50	70	65	51	44	-	-	-	-	52	45	-	-	-	-	52	45	-	-					
58	Kirchrain 5	457	Ш	65	55	70	65	64	57	-	2	-	-	65	59	0	4	-	-	65	59	0	4				Х	
59	Aarauerstrasse 6	241	Ш	65	55	70	65	64	57	-	2	-	-	65	58	0	3	-	-	65	58	0	3				Х	
61	Dorfstrasse 6	69	Ш	65	55	70	65	58	51	-	-	-	-	60	53	-	-	-	-	60	53	-	-					
68	Gärtnerstrasse 6	378	Ш	65	55	70	65	50	44	-	-	-	-	52	45	-	-	-	-	52	45	-	-					
73	Bumelochstrasse 7	45	Ш	65	55	70	65	59	52	-	-	-	-	60	54	-	-	-	-	60	54	-	-					
74	Bumelochstrasse 7a	45	Ш	65	55	70	65	62	55	-	0	-	-	64	57	-	2	-	-	64	57	-	2				Х	
82	Gärtnerstrasse 8	389	Ш	65	55	70	65	55	49	-	-	-	-	57	50	-	-	-	-	57	50	-	-					
87	Dorfstrasse 9	260	Ш	65	55	70	65	60	53	-	-	-	-	62	55	-	-	-	-	62	55	-	-					
92	Gärtnerstrasse 10	13	Ш	65	55	70	65	66	59	1	4	-	-	67	60	2	5	-	-	67	60	2	5				X	
97	Aarauerstrasse 11	338	Ш	65	55	70	65	68	61	3	6	-	-	69	62	4	7	-	-	69	62	4	7		-		Х	
99	Dorfstrasse 11	253	Ш	65	55	70	65	62	55	-	0	-	-	63	57	-	2	-	-	63	57	-	2				X	
108	Aarauerstrasse 13	292	Ш	65	55	70	65	68	61	3	6	-	-	70	63	5	8	0	-	70	63	5	8	0 -		Х	X	
109	Dorfstrasse 13	207	П	60	50	70	65	47	40	-	-	-	-	49	42	-	-	-	-	49	42	-	-					
118	Aarauerstrasse 15	259	Ш	65	55	70	65	67	60	2	5	-	-	70	62	5	7	0	-	70	62	5	7	0 -		Х	Х	
121	Aarauerstrasse 16	365	Ш	65	55	70	65	62	55	-	0	-	-	64	57	-	2	-	-	64	57	-	2		-		Х	
124	Aarauerstrasse 17	36	Ш	65	55	70	65	64	57	-	2	-	-	65	59	0	4	-	-	65	59	0	4				Х	
129	Aarauerstrasse 18	265	Ш	65	55	70	65	64	57	-	2	-	-	65	59	0	4	-	-	64	57	-	2		- 2		Х	
135	Weidstrasse 20	686	Ш	60	50	70	65	58	51	-	1	-	-	59	52	-	2	-	-	59	52	-	2				Х	Х
140	Aarauerstrasse 23	287	Ш	65	55	70	65	67	60	2	5	-	-	68	61	3	6	-	-	68	61	3	6		-		X	
159	Weidstrasse 49	264	Ш	65	55	70	65	57	50	-	-	-	-	58	51	-	-	-	-	58	51	-	-					
160	Weidstrasse 50	271	Ш	65	55	70	65	53	46	-	-	-	-	54	47	-	-	-	-	54	47	-	-					
161	Weidstrasse 51	261	Ш	65	55	70	65	67	61	2	6	-	-	70	62	5	7	0	-	70	62	5	7	0 -		Х	Х	

Sanierungspflichtige, erschlossene, nicht oder nur teilweise überbaute Parzellen mit IGW-Überschreitung

Parz. 11	Ш	65	55	70	65	67	60	2	5	-	-	68	61	3	6	-	-	68	61	3	6	-	-	-	X	1
Parz. 20	Ш	65	55	70	65	63	56	-	1	-	-	64	57	-	2	-	-	64	57	-	2	-	-	-	Х	
Parz. 365	Ш	65	55	70	65	65	59	0	4	-	-	67	60	2	5	-	-	67	60	2	5	-	-	-	Х	·
Parz. 366	П	60	50	70	65	57	50	-	0	-	-	58	52	-	2	-	-	58	52	-	2	-	-	-	Х	·
Parz. 367	Ш	65	55	70	65	65	58	0	3	-	-	67	60	2	5	-	-	67	60	2	5	-	-	-	Х	·
Parz. 375	Ш	60	50	70	65	57	50	-	0	-	-	58	52	-	2	-	-	58	52	-	2	-	-	-	Х	

Objekte mit lärmrelevanter Baubewilligung nach 1.1.1985 ohne Sanierungspflicht

-								٠.																			
12	Hardstrasse 1	592	Ш	65	55	70	65	66	59	1	4	-	-	67	60	2	5	-	-	67	60	2	5	-	-	-	Х
33	Weidstrasse 2	674	Ш	65	55	70	65	66	59	1	4	-	-	67	61	2	6	-	-	67	61	2	6	-	-	-	Х
46	Gärtnerstrasse 4	186	Ш	65	55	70	65	66	59	1	4	-	-	67	60	2	5	-		67	60	2	5	-	-	-	X
72	Weidstrasse 6	672	II	60	50	70	65	61	55	1	5	-	-	63	56	3	6	-	-	63	56	3	6	-	-	-	X
79	Aarauerstrasse 8	198	Ш	65	55	70	65	68	62	3	7	-	-	70	63	5	8	0	-	70	63	5	8	0	-	-	X
85	Walterhofstrasse 8	742	II	60	50	70	65	50	43	-	-	-	-	52	45	-	-	-	-	52	45	-	-	-	-	-	X
86	Weidstrasse 8	671	II	60	50	70	65	60	53	-	3	-	-	61	54	1	4	-		61	54	1	4	-	-	-	X
95	Walterhofstrasse 10	743	Ш	60	50	70	65	47	41	-	-	-	-	49	42	-	-	-	-	49	42	-	-	-	-	-	X
96	Weidstrasse 10	670	Ш	60	50	70	65	58	52	-	2	-	-	60	53	-	3	-	-	60	53	-	3	-	-	-	X
106	Walterhofstrasse 12	723	Ш	60	50	70	65	49	42	-	-	-	-	51	44	-	-	-	-	51	44	-	-	-	-	-	X
107	Weidstrasse 12	669	Ш	60	50	70	65	57	50	-	0	-	-	59	52	-	2	-	-	59	52	-	2	-	-	-	X
115	Walterhofstrasse 14	724	П	60	50	70	65	46	39	-	-	-	-	47	40	-	-	-	-	47	40	-	-	-	-	-	X
116	Weidstrasse 14	680	Ш	65	55	70	65	64	57	-	2	-	-	66	59	1	4	-	-	66	59	1	4	-	-	-	X
117	Weidstrasse 14a	679	Ш	60	50	70	65	61	54	1	4	-	-	62	55	2	5	-	-	62	55	2	5	-	-	-	X
122	Weidstrasse 16	678	П	60	50	70	65	56	49	-	-	-	-	58	51	-	1	-	-	58	51	-	1	-	-	-	X
123	Weidstrasse 16a	677	Ш	60	50	70	65	56	49	-	-	-	-	58	51	-	1	-	-	58	51	-	1	-	-	-	X
130	Weidstrasse 18	676	II	60	50	70	65	49	43	-	-	-	-	51	44	-	-	-	-	51	44	-	-	-	-	-	X
131	Weidstrasse 18a	675	II	60	50	70	65	53	46	-	-	-	-	55	48	-	-	-	-	55	48	-	-	-	-	-	X
136	Weidstrasse 20a	685	II	60	50	70	65	54	47	-	-	-	-	56	49	-	-	-		56	49	-	-	-	-	-	X
138	Weidstrasse 22	684	II	60	50	70	65	51	44	-	-	-	-	53	46	-	-	-	-	53	46	-	-	-	-	-	X
139	Weidstrasse 22a	683	II	60	50	70	65	51	44	-	-	-	-	52	45	-	-	-		52	45	-	-	-	-	-	X
142	Weidstrasse 24	682	II	60	50	70	65	46	40	-	-	-	-	48	41	-	-	-		48	41	-	-	-	-	-	X
143	Weidstrasse 24a	681	Ш	60	50	70	65	47	40	-	-	-	-	48	42	-	-	-		48	42	-	-	-	-	-	X
163	Juchstrasse 1	72	IIIB	70	60	70	65	66	60	-	-	-	-	68	61	-	1	-	-	68	61	-	1	-	-	-	X
164	Walterhofstrasse 4	744	Ш	60	50	70	65	58	51	-	1	-	-	59	52	-	2	-	-	59	52	-	2	-	-	-	X
165	Walterhofstrasse 6	745	Ш	60	50	70	65	57	50	-	0	-	-	58	52	-	2	-	-	58	52	-	2	-	-	-	X

Lärmbelastungstabelle

- Ist-Zustand 2006
- Beurteilungszustand 2026 ohne Massnahmen
- Beurteilungszustand 2026 mit Massnahmen
 Massnahmen und deren Wirkung

Legende:

ONr. Objekt Nummer im Strassenlärmkataster (SLK)
Parz_Nr Parzellen Nummer
ES Empfindlichkeitsstufe
IGW Immissionsgrenzwert
AW Alarmwert
Lr Beurteilungspegel
IGW-Ü Immissionsgrenzwert Überschreitung
AW-Ü Alarmwert erreicht
LSW Lärmschutzwand
SSF / SDL Schallschutzfenster / Schalldämmlüfter



Lärmrelevante Baubewilligungen nach dem 1.1.1985

Obj. Nr.	Adresse	Parz. Nr.	ES	Art des Baugesuchs	IGW bei Baubewil- ligung eingehalten	IGW bei Baubew. ohne Massnahmen überschritten	Sanierungsplicht	Bemerkung
12	Hardstrasse 1	592	Ш	Neubau Einfamilienhaus		X	nein	
33	Weidstrasse 2	674	Ш	Neubau Reihenhaus	Х	Х	nein	
46	Gärtnerstrasse 4	186	Ш	Neubau Mehrfamilienhaus	Х		nein	
53	Weidstrasse 4	673	Ш	Neubau Reihenhaus		Х	ja	nachträgliche Anpassung der ES-Zone von ES II auf ES III
72	Weidstrasse 6	672	Ш	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
79	Aarauerstrasse 8	198	Ш	Neubau Schule		Х	nein	
85	Walterhofstrasse 8	742	Ш	Neubau Einfamilienhaus	Х		nein	
86	Weidstrasse 8	671	П	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
95	Walterhofstrasse 10	743	Ш	Neubau Einfamilienhaus	Х		nein	
96	Weidstrasse 10	670	II	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
106	Walterhofstrasse 12	723	II	Neubau Einfamilienhaus	Х		nein	
107	Weidstrasse 12	669	Ш	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
115	Walterhofstrasse 14	724	II	Neubau Einfamilienhaus	Х		nein	
116	Weidstrasse 14	680	Ш	Neubau Reihenhaus	Χ	Х	nein	
117	Weidstrasse 14a	679	H	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
122	Weidstrasse 16	678	II	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
123	Weidstrasse 16a	677	II	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
130	Weidstrasse 18	676	II	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
131	Weidstrasse 18a	675	II	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
135	Weidstrasse 20	686	H	Neubau Reihenhaus		X	ja	nachträgliche Anpassung der ES-Zone von ES II auf ES III
136	Weidstrasse 20a	685	II	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
138	Weidstrasse 22	684	Ш	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
139	Weidstrasse 22a	683	II	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
142	Weidstrasse 24	682	II	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
143	Weidstrasse 24a	681	II	Neubau Reihenhaus	Х		nein	
163	Juchstrasse 1	72	IIIB	Neubau Betriebsgebäude		Х	nein	
	Walterhofstrasse 4	744	II	Neubau Einfamilienhaus		Х	nein	
165	Walterhofstrasse 6	745	II	Neubau Einfamilienhaus		Х	nein	

G	
_	
7	J

				Grenzwer	te			Beurteilung	szustand mit M	assnahme	n (2026)			Massnahm	en		
ONr	Adresse	Parz_Nr	ES	IC	W£	Α	W		Lr	IGV	V-Ü	ΑV	/-Ü	SSF	SDL	Kosten	Bemerkung
				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Anz	Anz	SFr.	
4	Dorfstrasse 1	184	Ш	65	55	70	65	72	65	7	10	2	0	6	2	9'290	
34	Dorfstrasse 3	183	Ш	65	55	70	65	72	65	7	10	2	0	6	0	8'300	EG Restaurant
54	Dorfstrasse 5	185	Ш	65	55	70	65	72	65	7	10	2	0	12	3	21'470	
108	Aarauerstrasse 13	292	Ш	65	55	70	65	70	63	5	8	0	-	9	0	9'860	
118	Aarauerstrasse 15	259	Ш	65	55	70	65	70	62	5	7	0	-	13	3	19'470	
161	Weidstrasse 51	261	Ш	65	55	70	65	70	62	5	7	0	-	7	2	12'330	EG Imbissrest.
																80'720	Summe
																16'144	+ Bauleitung (20%)
														53	10	96'864	Total

Kostengrundlagen exkl. Honorare, unvorhergesehenes und MwSt:

SSF 750 Fr/m2 SDL 2'200.-/Stück

Schallschutzmassnahmen an Gebäuden

rleic	rleichterungsanträge	ge		
Verschiedenes				
icherheit	Behinderung des Strassenraums	X	Х	X
Verkehrss	Sichtweiten nach VSS- Norm		Х	

Ш

Erleichterungsgründe²

Ortsbild-

Wirkung, Kosten

Zugänglichkeit /Denkmalschutz Tag Nacht Tag Nacht Tag Nacht Tag Nacht Tag Nacht Kosten direkt an Strasse Wirkung Bund, Kanton, Objekt ist durch Massnahme beeintr. Behinderung des Strassenraums łauszufahrt, l Parkplätze 3ebäude ventar E 184 65 55 70 65 72 65 10 Х Χ Dorfstrasse 1 2 0 Χ Χ Χ 321 50 70 65 57 51 Х Eichstrasse 1 60 1 32 Weidstrasse 1 Ш 65 55 70 65 68 61 3 6 Χ Dorfstrasse 2 155 Ш 65 55 65 67 2 Χ Χ Χ Χ Χ 70 60 25 Juchstrasse 2 252 65 55 70 65 65 58 Χ 3 34 183 55 72 7 Χ Х Χ Dorfstrasse 3 Ш 65 70 65 10 2 0 Χ Χ 39 245 Ξ 55 Χ Aarauerstrasse 4 65 70 65 66 60 1 5 Χ Х 50 Kirchrain 4 46 65 55 70 65 64 57 Х Χ Χ 2 53 X¹⁾ Weidstrasse 4 673 50 70 65 64 57 4 60 54 Dorfstrasse 5 185 Ш 65 55 70 65 72 65 7 10 2 0 Χ Χ Χ Х Χ 457 Ш Kirchrain 5 55 70 65 65 59 0 Χ Х 59 Aarauerstrasse 6 241 Ш 65 55 70 65 65 58 0 3 Χ Χ Χ Bumelochstrasse 7a 45 Ш 65 55 70 65 64 57 2 Χ Χ Х 92 Ш 13 65 55 70 2 Gärtnerstrasse 10 65 67 60 5 Χ 97 338 Ш 55 Χ Χ Х Aarauerstrasse 11 65 70 65 69 62 4 253 99 55 Dorfstrasse 11 Ш 65 70 65 63 57 Χ 108 292 Ξ 65 55 Aarauerstrasse 13 70 65 70 63 5 8 0 Χ Χ Χ Χ 118 Aarauerstrasse 15 259 Ш 65 55 70 65 70 62 5 0 _ Х Х Χ Χ 121 365 55 Aarauerstrasse 16 Ш 65 70 65 64 57 Χ Χ Χ 124 Aarauerstrasse 17 36 Ш 65 55 70 65 65 59 0 4 Χ Χ 129 265 Ш Aarauerstrasse 18 65 55 70 65 64 57 2 Χ 135 686 X¹⁾ Weidstrasse 20 60 50 70 65 59 52 140 Aarauerstrasse 23 287 Ш 65 55 70 65 68 3 Χ Χ Χ Χ Χ 61 6 Weidstrasse 51 261 Ш 65 55 70 65 70 Х Х 62 5 0

Beurteilungszustand mit Massnahmen (2026)

IGW-Ü IGW-Ü

Lr

Platzverhältnis,

AW-Ü AW-Ü

Bemerkung:

Adresse

Parz.-Nr.

ES

Grenzwerte

AW

IGW

- Aufgrund der Empfindlichkeitsstufen-Anpassung der Parzellen von der ES III in die ES II am 10.5.2005, werden diese Grundstücke nachträglich erleichtert. 1)
- 2) Siehe auch nachfolgende Erläuterungen in Beilage 17



Erläuterung der Erleichterungsgründe

Die Erleichterungsgründe sind im Art. 14 LSV aufgeführt. Sie werden wie folgt angewandt.

Platzverhältnis, Zugänglichkeit

- Gebäude direkt an Strasse:

Infolge des geringen Strassenabstandes der Gebäude zur Strasse ist es technisch - mit verhältnismässigem Aufwand - nicht möglich Schallhindernisse zu realisieren.

Hauszufahrt, Ladenzugang, Parkplätze:
 Schallhindernisse sind nicht möglich, weil die Erschliessung der Gebäude direkt auf die Strasse erfolgt und die Wirkung von Lärmschutzwänden mit entsprechenden Lücken nicht gewährleistet wäre.

2. Wirkung, Kosten

Ungenügende Wirkung < 5 dBA:

Aufgrund der Topographie oder der technisch schwierigen Machbarkeit ist die Wirkung der Schallhindernisse überall kleiner als 5 dBA und damit ungenügend.

Unverhältnismässige Kosten:

Schallhindernisse wären zwar möglich, deren Wirkung beschränkt sich jedoch auf einen geringen Teil der Gebäude. Die Wirksamkeit steht in einem ungünstigen Verhältnis zum Aufwand (Aufwand > 5'000 Fr. pro dBA und Person).

3. Ortsbild- und Denkmalschutz

- Inventar Bund, Kanton, Gemeinde:

Bauliche Massnahmen können aufgrund der Konflikte mit dem Ortsbildschutz resp. der Denkmalpflege nicht realisiert werden.

Objekt ist durch Massnahme beeinträchtigt:

Aus ästhetischen Gründen können keine Schallhindernisse gebaut werden, weil aus Sicht des Gesamterscheinungsbildes die Qualität des Gebäudes und dessen Umfeld zu stark beeinträchtigt wird.

4. Verkehrssicherheit

- Sichtweiten nach VSS-Norm:

Wegen den Schallhindernissen können die in der VSS-Norm SN 640 273 vorgeschriebenen Sichtweiten nicht eingehalten werden.

- Behinderung des Strassenraums:

Der Bau der Schallhindernisse führt zu einer Schluchtsituation, welche insbesondere die schwächeren Verkehrsteilnehmer gefährdet und / oder Fluchtund Ausweichmöglichkeiten beschränkt.



Lärmschutzwand Juchstrasse

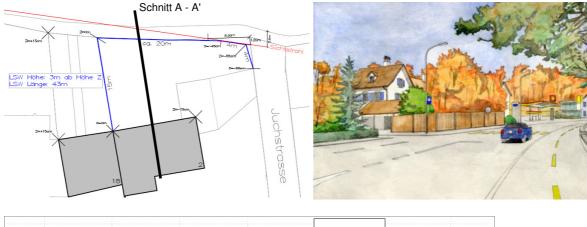
Projektangaben

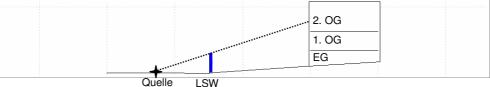
Standort: Juchstrasse 2 (Obj. Nr. 25)

Lärmschutzwand: Höhe: 3 m Länge: 43 m

Material: Holz

Situation, Ansicht, Schnitt





Wirkung

Adresse	Obj. Nr.	Geschoss		stung ohne nen in dBA	Lärmbelastung mit Massnahmen in dBA		Wirkung	
			Nacht	IGW-Ü	Nacht	IGW-Ü	ca.	
Juchstrasse 2	25	EG	58	3	46	-	> 10	
		1. OG	58	3	55	-	3	
		2. OG	59	4	58	3	1	
Aarauerstrasse 18	129	EG	58	3	56	1	2	
		1. OG	59	4	57	2	2	

Kommentar:

- Die IGW ES III werden mit der Massnahme an der Juchstrasse 2 im EG und im 1. OG eingehalten. Im 2. OG bleiben sie weiterhin überschritten.
- Die Lärmschutzwand beeinflusst auch die Nachbarliegenschaft Aarauerstrasse 18, d.h. werden diese Lärmbelastungen und Wirkungen ebenfalls mitberücksichtigt.
- In der Tabelle werden nur die massgebenden Lärmbelastungen in der Nacht ausgewiesen.

Kosten - Nutzen

Kosten: 146'800 Fr. (Annahme: $1'140 \text{ Fr/m}^2$)

Kosten-Nutzen-Faktor: 2'600 Fr./dBA*Person

Fotos der sanierungspflichtigen Liegenschaften



Dorfstrasse 1 Obj. Nr. 4 Dorfstrasse 3 Obj. Nr. 34



Eichstrasse 1 Obj. Nr. 7



Weidstrasse 1 Obj. Nr. 17



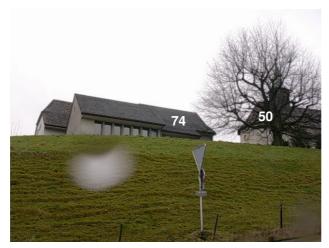
Dorfstrasse 2 Obj. Nr. 21



Juchstrasse 2 Obj. Nr. 25 Aarauerstrasse 18 Obj. Nr. 129 Dorfstrasse 3 Obj. Nr 34 (siehe bei Obj. Nr. 4)



Aarauerstrasse Obj. Nr. 39



Kirchrain 4 Obj. Nr. 50 Bumelochstrasse 7a Obj. Nr. 74



Weidstrasse 4 Obj. Nr. 53



Dorfstrasse 5 Obj. Nr. 54



Kirchrain 5 Obj. Nr. 58



Aarauerstrasse 6 Obj. Nr. 59 Bumelochstrasse 7a Obj. Nr. 74 (siehe bei Obj. Nr. 50)



Gärtnerstrasse 10 Obj. Nr. 92



Aarauerstrasse 11 Obj. Nr. 97



Dorfstrasse 11 Obj. Nr. 99



Aarauerstrasse 13 Obj. Nr. 108 Weidstrasse 20 Obj. Nr. 135



Aarauerstrasse 15 Obj. Nr. 118



Aarauerstrasse 16 Obj. Nr. 121



Aarauerstrasse 17 Obj. Nr. 124

Aarauerstrasse 18 Obj. Nr. 129 (siehe bei Obj. Nr. 25)

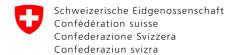
Weidstrasse 20 Obj. Nr. 135 (siehe bei Obj. Nr. 108)



Aarauerstrasse 23 Obj. Nr. 140



Weidstrasse 51 Obj. Nr. 161



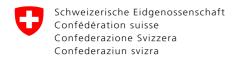
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU Abteilung Lärmbekämpfung

Projektdatenblatt zur Erhebung des Standes der Strassenlärmsanierung

Wichtig: Formular bitte unter Berücksichtigung der Anleitung ausfüllen!

FIRMA UND PROJEKT	BEARBEITER	Bitte vollständig	aussfüllen			
Firma Adresse Postleitzahl Ort Projektbearbeiter	Grolimund + Partner Thunstrasse 101a 3006 Bern A. Schluep	AG	Tel	031 356 20 0 031 356 20 0 info@grolimu 031 356 20 1 andreas.schlu	1 nd-partner.ch	
ANGABEN ZUM PROJ	EKT	Bitte vollständig	aussfüllen. Aussn	nahmen mit * geke	nnzeichnet	
Bezeichnung	SP H5 Starrkirch - W					(1)
Projektstatus Der richtige Status bitte ankreuzen		chlossen führung	X in Proj	ektierung ose	(7)	
Projekt-Nr BAFU * I.d.R. bei Projekten "in Ausführung	" und "abgeschlossen" vorhande	(6) en	Abschlussjah		(8)	
ANGABEN ZU DEN ST Allgemein Länge Nationalstrassen	RASSEN	Bitte vollständig (10)	aussfüllen			
Hauptstrassen Übrige Strassen	0.515 Km	(11) (12)				
Detail	Strasse 1	(-)	Strasse 2	(2)	Strasse 3	(-)
Strasse(n) Teilstrecke(n)	H5 Aarauerstrasse km 49.380 - 49.895	(2)		(2)		(2)
Gemeinde(n)		(4)		(4)		(4)
Koordinaten	Mindestens Anfanf/Ende. We		e Koordinaten dem v		ar beilegen	
Anfang Ende	244724/636643,2447	(5)		(5)		(5) (5)
Erstsanierung	ja ja / nein	(9)	ja / nein	(9)	ja /nein	(9)
LÄRMSITUATION		Bitte vollständig	aussfüllen. Aussn	ahmen mit * geke	nnzeichnet	
Sanierungshorizont	2026	(37)				
VOR der Sanierung			NACH der Sa	anierung		
Anzahl Gebäude >IGW	24	(38)	Anzahl Gebä		24	(42)
Anzahl Gebäude >AW		(39)	Anzahl Gebä		6	` '
Anzahl Personen >IGW		(40)	Anzahl Perso			(44)
Anzahl Personen >AW *		(41)	Anzahl Perso	nen >AW *	36	(45)
* nur für Projekte abgeschlossen, i	n Austührung und in Projektierui	ng				



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU Abteilung Lärmbekämpfung

MASSNAHMEN IM LÄR	MAUSBREITUNGSF	FELD Bitte vollständ	lig aussfüllen. Aussnahmen i	mit * gekennzeichnet
	Belagssanierung	Geschwindigkeits- reduktion	Lärmschutz- wände/-dämme	Überdeckung und Galerie
Länge (m) * Fläche (m2) * Gebäude mit Nutzen *	(46) (47) (48)	(51)	43 (54) 129 (55) 1 (56)	(58)
Belagstyp * Kosten (Fr.) * * bei Projekten im "Prognose"-Zusta	(49) (50)	(53)	146'800 (57)	(60)
MASSNAHMEN AM GE	BÄUDE Bitte ve	ollständig aussfüllen. Aus	ssnahmen mit * gekennzeich	net
	Schallschutz- Fenster	Schalldämm- Lüfter	Andere Massnahmen	Total
Anzahl * Kosten (Fr.) *	53 (61)	10 (62)	(63)	97'000 (64)
Bitte andere Massnahme * bei Projekten im "Prognose"-Zusta				
ANDERE MASSNAHME	N Bitte ve	ollständig aussfüllen. Aus	ssnahmen mit * gekennzeich	net
Beschreibung * Gebäude mit Nutzen * Kosten (Fr.) *	(70)			(68)
* bei Projekten im "Prognose"-Zusta WIRKUNG		ollständig aussfüllen. Aus	ssnahmen mit * gekennzeich	net
Anzahl Gebäude mit ges * Lärmbelastung um = 1.0 dB geser vorherige Lärmbelastung >IGW. Be Wirkung-Index-Strasse V * Nur für "übrigen Strassen" in Proje	enkter Belastung * nkt bei mindestens einem Gese i Projekten im "Prognose"-Zus Vistr *	2 (71) choss (mit lärmempfindlicher stand nicht erforderlich. 1'600 (73)		
FINANZBEDARF - GES	AMTKOSTEN Bitte vo	ollständig aussfüllen (Ger	nauigkeit dem Projektstand e	entsprechend)
Gesamtkosten Kostenanteil Nationalstra Kostenanteil Hauptstrass Kostenanteil Übrige Stra	ssen (%) sen (%)	100 (34) Beit (35) Beit	rag Gemeinde (Fr.) rag Kanton (Fr.) rag Bund (Fr.)	(36)
Finanzbedarf pro Jahr (%	6 Gesamtkosten)	2005 2006 200	07 2008 2009 2010 43 42	2011 2012

A2660 / 18. Dezember 2006 Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Kanton Solothurn

Anhang

Α1

Lage der Messpunkte, M 1 : 1'500 Situation 1 : 1'500, Zustand 2026 mit Massnahmen A2



